

Anhörung am 14.12.2020 zum Thema
„Strategien gegen Wohnungslosigkeit bei Jugendlichen
und jungen Erwachsenen“

Stellungnahme
der Bundesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit (BAG KJS) e. V.
zu den Anträgen

*Sofa-Hopping ist keine Perspektive – BT-Drucksache 19/20785 (neu)
von Bündnis 90/Die Grünen*

*Zuerst ein Dach über dem Kopf – BT-Drucksache 19/24642
von Die Linke*

**Junge Menschen haben ein Recht auf Wohnen! Das Jugendwohnen als Teil der
Jugendsozialarbeit stärken und ausbauen**

Düsseldorf/Berlin 04.12.2020

Mitgliedsorganisationen Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) – Bundesstelle e. V., Deutscher Caritasverband e. V.; Deutsche Provinz der Salesianer Don Boscos; IN VIA Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit – Deutschland e. V.; Katholische Arbeitsgemeinschaft Migration (KAM); Kolpingwerk Deutschland – Bundesverband; Sozialdienst Katholischer Frauen, Zentrale e. V.; Verband der Kolpinghäuser e. V.; Sieben Landesarbeitsgemeinschaften in: Baden-Württemberg; Bayern; Berlin/Brandenburg; Nordrhein-Westfalen; Niedersachsen/Bremen/Hamburg/Schleswig-Holstein/Mecklenburg-Vorpommern; Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland; Thüringen

Inhaltsverzeichnis

1. Junge Menschen haben ein Recht auf Wohnen!	3
2. Selbständigkeit und Qualifizierung – Herausforderungen und Risiken der Lebenslage Jugend und des jungen Erwachsenenalters	4
2.1 Hilfesysteme exkludieren junge Menschen in prekären Lebenslagen	5
2.2 Wohnungslosigkeit als Folge und Grund von Ausbildungslosigkeit	6
3. Die Jugend endet nicht mit 18 Jahren! Die Teilhabe junger Erwachsene als Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen	8
3.1 Junge Menschen brauchen eine armutsfeste eigene Grundsicherung, die Teilhabe und Wohnen sicherstellt	9
3.1.1 Klare Rechtsansprüche für junge Erwachsene sind notwendig!	9
3.1.2 Eine soziale Infrastruktur für Jugendliche und junge Erwachsene ausbauen – Teilhabe, Bildung und Partizipation ermöglichen	10
3.1.3 Das sozialpädagogisch begleitete Jugendwohnen ist rechtskreisübergreifend auszubauen!	12
4. Fazit und Vision: Ausbildung, Wohnen und Teilhabe für alle jungen Menschen! Mit der SGB VIII Reform die Rechte von Jugendlichen und junge Erwachsenen stärken	13

1. Junge Menschen haben ein Recht auf Wohnen!

In der Jugendphase entscheidet sich, ob jungen Menschen, auch wenn sie individuell beeinträchtigt oder von sozialer Benachteiligung betroffen sind, Selbstbestimmung und soziale Teilhabe im Bildungssystem und in der Arbeitswelt gelingt. Gerade für diejenigen, die von Armut bedroht oder auf die Unterstützung der Kinder- und Jugendhilfe angewiesen sind, ist von grundlegender Bedeutung, dass der Übergang in ein selbstständiges Leben gelingt, Bildungsabschlüsse erzielt und eine berufliche Qualifikation erworben wird. Eine eigene Wohnung oder ein passendes WG-Zimmer ist dafür eine wesentliche Voraussetzung, bleibt für viele Jugendliche und junge Erwachsene aber unerreichbar. So zeigt die Statistik der Wohnungslosenhilfe, dass 2018 17,3 Millionen Einpersonenhaushalte eine Wohnung suchten während nur 5,4 Millionen Ein- bis Zwei-Zimmerwohnungen angeboten wurden. Junge Menschen, selbst wenn sie bereits ein Einkommen erzielen, sind da in der Regel chancenlos.

MIETPREISE VERSCHÄRFEN PREKÄRE LEBENSVERHÄLTNISSE



Quellen: Bundesagentur für Arbeit, 2018; Statistisches Bundesamt, 2018; Mieterbund, 2017; Bundesinstitut für Berufsbildung, 2019; eigene Berechnungen

Aus Sicht der Jugendsozialarbeit erklärt sich die Wohnungslosigkeit junger Menschen nicht allein mit einem gänzlich aus den Fugen geratenen Wohnungsmarkt, sondern steht auch im engen Zusammenhang mit einer anhaltenden Jugendarmut, die junge Menschen in ihrer

Teilhabe und Entfaltung hindert und einschränkt. Die aktuelle Corona-Krise führt die Risiken von mangelndem eigenen Wohnraum, fehlender digitaler und analoger Teilhabe bis hin zu Abbrüchen in der Bildung und Beziehung junger Menschen deutlich vor Augen. Der Antrag (DS 19/20785) sagt es deutlich: „Sofa-Hopping ist keine Perspektive“ und benennt aus unserer Sicht sehr gut sozial- und bildungspolitische wie jugendpolitische Anforderungen an den Bundesgesetzgeber sowie konkrete Handlungsschritte auf Ebene der Länder und Kommunen. Beide vorliegenden Anträge werden von der katholischen Jugendsozialarbeit ausdrücklich begrüßt und unterstützt. Im Folgenden werden wir vor allem konkrete Handlungsanforderungen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe und der anstehenden Reform des SGB VIII benennen. Als handlungsleitende Maxime künftiger inklusiver Jugendpolitik fordert die Bundesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit:

- Alle jungen Menschen müssen ihr Recht auf Teilhabe, Bildung und Ausbildung durchsetzen können. Dazu ist eine Ausbildungsgarantie gesetzlich zu verankern und eine erweiterte Form der individuellen Assistenz sowie sozialpädagogischen Begleitung zur Verfügung zu stellen. Alle Ausbildungsorte und Formate müssen als gleichwertig anerkannt werden.
- Armut ist das größte Exklusionsrisiko und keine Gruppe ist stärker von Armut betroffen als junge Erwachsene. Um Jugendarmut zu bekämpfen, ist eine teilhabeorientierte Kinder- und Jugendgrundsicherung einzuführen.
- Junge Menschen haben ein Recht auf Wohnen und Selbstständigkeit. Mehr bezahlbarer Wohnraum und der aktive Kampf gegen Wohnungslosigkeit sowie ständig steigende Mietpreise sind unerlässlich. Sozialpädagogisch begleitete Wohnformen bieten Jugendlichen mit Unterstützungsbedarf ein Zuhause. Von Wohnungslosigkeit betroffene junge Menschen fordern zudem zu Recht Housing First und zusätzlichen (voraussetzungslosen) Wohnraum.
- Jugendliche und junge Erwachsene haben Anspruch auf regionale sowie grenzüberschreitende Mobilität. Dadurch ist Inklusion auch eine europäische Herausforderung und Bestandteil europäischer Jugendpolitik – entsprechend inklusiv und digital sind europäische und nationale Förderprogramme und Angebote zu gestalten und zu öffnen.¹

2. Selbständigkeit und Qualifizierung – Herausforderungen und Risiken der Lebenslage Jugend und des jungen Erwachsenenalters

Im jungen Erwachsenenalter entscheidet sich die gesellschaftliche Integration. Die Verselbständigung der jungen Menschen muss existenziell gesichert sowie soziale Positionierungen und Zugehörigkeiten gefunden werden. Viele junge Menschen benötigen in

¹ Vgl. dazu die Erklärung der BAG KJS zur Inklusion (Oktober 2020); als Broschüre in leichter Sprache unter <https://www.bagkjs.de/erklaerung-teilhabe-und-ausbildung-fuer-alle-jungen-menschen-inklusion-muss-jetzt-beginnen/>

dieser Übergangsphase, die häufig durch prekäre Lebenslagen und Risiken geprägt ist, Unterstützung, die ihnen ihre Ursprungsfamilien nicht gewährleisten können. Im Durchschnitt sind junge Menschen heute 19,7 Jahre alt, wenn sie eine Berufsausbildung beginnen und 22,4 Jahre, wenn sie diese abschließen. Der Weg in das Erwachsenenleben und die Übergänge in Selbstständigkeit sind für junge Menschen, die nicht auf eine entsprechende Unterstützung ihrer Familie zurückgreifen können, äußerst riskant: 51,5 % aller alleinstehenden Jugendlichen und 56 % aller alleinstehenden jungen Erwachsenen sind von Armut bedroht. Außerdem zeigen die Befunde aus unserem „Monitor Jugendarmut in Deutschland“ (BAG KJS 2020) deutlich, dass Armut für Jugendliche und junge Erwachsene zwischen ca. 14 und 26 Jahren das größte Exklusionsrisiko bedeutet und einer vollständigen Teilhabe im Wege steht: Zuletzt lag die Armutsgefährdungsquote der 18- bis 24-Jährigen bei 25,6 %.²

2.1 Hilfesysteme exkludieren junge Menschen in prekären Lebenslagen

Für Jugendliche, die in Familien mit SGB II Bezug (Hartz IV) aufwachsen, ist die Verselbständigung ein Entwicklungsschritt, der mit erheblichen Einschränkungen und Benachteiligungen verbunden ist. Während für junge Menschen Leistungen der Erziehungshilfe (SGB VIII) quasi regelhaft mit Erreichen des 18. Lebensjahres, spätestens aber mit 21 Jahren enden³, geht das SGB II davon aus, dass bis zum 25. Lebensjahr eine Bedarfsgemeinschaft mit den Eltern als „erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im selben Haushalt“ besteht. Die Ausbildungsvergütung und anderes „eigenes“ Einkommen der jungen Menschen werden in der Regel auf die Leistungen für die Bedarfsgemeinschaft angerechnet. Jugendlichen unter 25 Jahren, die Arbeitslosengeld II beziehen, drohen härtere Sanktionen als Erwachsenen. Dies führt dazu, dass sanktionierte Jugendliche deutlich unter dem Existenzminimum leben, jeglichen Anspruch auf Unterstützung und dadurch gegebenenfalls auch ihre Wohnung verlieren. Diese verschärften Sanktionsregeln befördern eine „Entkoppelung“ der jungen Menschen und bergen ein hohes Risiko von Wohnungs- und Obdachlosigkeit sowie materieller Armut.⁴ Im Antrag der Linken wird eindrücklich die Situation von Straßenkindern dargelegt.

² Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre rangieren bei der Armutsgefährdung mit 20,1 % auf Platz zwei. 3,2 Millionen junge Menschen unter 25 Jahren sind armutsgefährdet. Hinzu kommt eine Dunkelziffer von rund einer Million Kindern und Jugendlichen in Familien, die Anspruch auf Unterstützungsleistungen wie Hartz IV oder Wohngeld haben, aber deren Eltern aus unterschiedlichsten Gründen keine entsprechenden Anträge stellen vgl. dazu BAG KJS: Monitor Jugendarmut in Deutschland 2020.

³ Junge Volljährige nehmen deutlich weniger Unterstützungsleistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch als Jugendliche, obwohl ihr Anspruch auf erzieherische Hilfen (HzE) nicht mit der Volljährigkeit endet. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres kommt es zu einer Zäsur bei der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen: von 779 auf 332 pro 10.000 bei den 18- bis unter 21-Jährigen sowie auf 33 bei den 21-Jährigen und Älteren. Mühlmann, Thomas; Fendrich, Sandra: *Ab 18 nicht mehr zuständig? Volljährigkeit als folgenreiche Schwelle bei den erzieherischen Hilfen*. In: KomDat Jugendhilfe. Jg. 20. Nr. 2+3/2017. S. 22-27.

⁴ Beim ersten Regelverstoß, der über ein Meldeversäumnis hinausgeht, sieht das Gesetz eine hundertprozentige Streichung der Regelleistungen (Arbeitslosengeld II) vor. Beim nächsten Verstoß innerhalb eines Jahres kann auch die Miete gekürzt werden. In 2018 waren fast 16 000 junge Erwachsene – mehrheitlich allein aufgrund von Meldeversäumnissen - von dieser Regelung betroffen und voll sanktioniert. Derzeit ist die Vollsanktionierung nach Weisung der BA ausgesetzt. Aus der Praxis der Jugendsozialarbeit werden die Auswirkungen und Folgen der Sanktionen für unter 25-Jährige seit Jahren kritisiert. Eine Gesetzesänderung scheiterte allerdings jüngst im Bundesrat.

Eigens zur Förderung von „schwer erreichbaren Jugendlichen“ zwischen 15 und 25 Jahren wurde der § 16 h ins Sozialgesetzbuch II aufgenommen. Diese Förderung ermöglicht u. a. jungen Wohnungslosen eine Unterkunft anzubieten oder Notschlafstellen einzurichten. Die vorgeschriebene enge Kooperation von Jobcentern (SGB II) und Jugendhilfe (SGB VIII) gelingt mancherorts bereits; bundesweit lassen die Förderzahlen allerdings zu wünschen übrig.⁵ Laut Studien des Deutschen Jugendinstituts (DJI) waren bereits im Jahr 2011 über 80.000 Jugendliche und junge Erwachsene⁶ nicht mehr im Blick von Jugendhilfe, Arbeitsförderung oder dem Jobcenter; sie galten als „entkoppelt“, haben den Kontakt zu den Sozialbehörden abgebrochen oder waren „aussanktioniert“. Eine andere Besorgnis erregende Zahl aus dem Jahr 2017 sind die ca. 37.000 jungen Menschen zwischen 14 und 26 Jahren, die als wohnungslos galten und zu etwa einem Drittel auf der Straße leben. Schon über 20% der Wohnungslosen sind unter 25 Jahre alt.⁷ Es ist davon auszugehen, dass diese Gruppe weiterwächst. Insbesondere die Zahl der Wohnung und Obdach suchenden Careleaver ist seitdem deutlich angestiegen. Viele mittlerweile volljährige junge Männer mit Fluchtgeschichte müssen die Einrichtungen der Erziehungshilfe verlassen. Überdurchschnittlich oft ist ihr Verbleib nach dem Ende der Heimunterbringung (zu 15 %) oder nach dem Abbruch der Hilfe (sogar zu 50 %) nicht bekannt.⁸

2.2 Wohnungslosigkeit als Folge und Grund von Ausbildungslosigkeit

Vor allem ein guter Schulabschluss und die berufliche (Aus-)Bildung im jungen Erwachsenenalter sind eine wichtige Basis für die soziale Teilhabe sowie die Verselbstständigung aller jungen Menschen. Gelingt dies nicht, steigen im biographischen Verlauf die Exklusionsrisiken im Bildungssystem. Bildungsbenachteiligung und fehlende Bildungsabschlüsse gelten laut der DJI Studie als ein wesentlicher Grund für Wohnungslosigkeit. So haben 30 Prozent der jugendlichen Wohnungslosen keinen Schulabschluss, rund 40 Prozent haben einen Hauptschulabschluss, rund 30 Prozent einen Realschulabschluss.⁹

⁵ So wurden im Mai 2019 nur 2100 Jugendlichen und junge Erwachsenen gefördert. Dass die Hilfe bei vielen tausenden jungen Menschen nicht ankommt, offenbart Umsetzungsprobleme, die es sofort und konsequent zu beseitigen gilt.

⁶ http://www.jugendsozialarbeit.de/media/raw/DJI_Expertise_Situation_ausgegrenzter_Jugendlicher_Tillmann_Gehne_-_1.pdf.

⁷ Leider gibt es – zumindest auf Bundesebene – keine aktuellen Zahlen und Erkenntnisse zum Phänomen der wohnungslosen Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Dies unterstreicht die Notwendigkeit einer bundesweiten Wohnungslosenstatistik sowie weiterer Studien zu jungen Wohnungslosen. Vgl. dazu auch BAG KJS: „Monitor Jugendarmut in Deutschland 2018“ Düsseldorf 2018 und BAG KJS: Politikbrief Jugendarmut und Ausbildung. Düsseldorf, Dez. 2019/Jan. 2020.

⁸ Vgl. dazu E. Gnuschke, A. Tabel und J.Pothmann: Ungewisse Perspektiven für junge Volljährige, in DJI Impulse 1 2020 S. 35-39 Zum Stichtag 28. Februar 2020 verzeichnete das BVA knapp 17.600 jugendhilferechtliche Zuständigkeiten für volljährig gewordene UMA. Diese Zahl liegt mittlerweile deutlich höher als die für die Minderjährigen mit knapp 9.700 Fällen zum besagten Stichtag (27.700 Minderjährige waren es noch im März 2018). Diese Hilfen werden spätestens mit dem 21. Geburtstag eingestellt.

⁹ Mehr als 52.000 Jugendliche haben 2017 die Schule ohne Hauptschulabschluss verlassen. Das sind 5.000 mehr als noch zwei Jahre zuvor Caritas Studie Bildungschancen 2019, <https://www.caritas.de/bildungschancen>. Hier nicht mitgerechnet ist die große Zahl von Kindern und Jugendlichen, die trotz Inklusionsverpflichtung auf Förderschulen keinen regulären Schulabschluss erwerben können, dies betrifft derzeit 70 Prozent der 350.000 Schüler*innen an Förderschulen.

Rein rechnerisch haben sich zwar die Chancen für Ausbildungssuchende in den letzten Jahren verbessert, tatsächlich jedoch ist die Zahl unversorgter Bewerber*innen gestiegen: Das Nachsehen haben vor allem Jugendliche mit fehlenden oder niedrigen Schulabschlüssen und junge Menschen, die nicht oder nur eingeschränkt mobil sind. 261.800 junge Menschen, die ein Interesse an einer Berufsausbildung hatten, fanden im Ausbildungsjahr 2018/2019 keine Stelle. Das heißt, mehr als die Hälfte aller an einer Ausbildung interessierten und bei der Arbeitsagentur gelisteten Jugendlichen ging leer aus. Im Corona-Ausbildungsjahr 2020 haben zum Stichtag 30. Oktober nur 216.000 Auszubildende ihre Ausbildung beginnen können (-14 %).

Mehr als die Hälfte der Bewerber*innen, nämlich 237.300 Jugendliche, sind anders verblieben und in das Übergangssystem gewechselt; die Zahl der unversorgten Jugendlichen stieg um fast 20 %. Für das kommende Jahr wird noch ein größerer Einbruch befürchtet *„Vor allem große Unternehmen besetzen Ausbildungsplätze oft früh, hatten also beim Ausbruch der Pandemie die meisten Verträge für den Herbst 2020 schon unterschrieben. Das ist ein Grund, warum die Zahl der unversorgten Bewerber Ende November „nur“ 50.900 betrug, 9.100 mehr als im November 2019“* (Detlef Scheele, Bundesagentur für Arbeit im Handelsblatt am 01.12.2020). Bei der Suche nach einer Ausbildungsstelle und damit der Grundlage für eine existenzsichernde Beschäftigung blieben im Endeffekt viel mehr junge Menschen auf der Strecke, als es angesichts der Zahl an unbesetzten Ausbildungsstellen und des viel beschworenen Fachkräftemangels auf den ersten Blick erscheint. Derzeit haben mehr als zwei Millionen junge Menschen im Alter von 20 bis 34 Jahren keine abgeschlossene Berufsausbildung.¹⁰ Damit sind 14,1 Prozent der jungen Generation ausbildungslos. Seit 2013 ist diese Quote kontinuierlich angestiegen.

Auch der Berufsbildungsbericht 2020 stellt unmissverständlich klar, dass für viele junge Menschen angesichts wachsender Passungsprobleme auf dem Ausbildungsmarkt und weiterhin hoher Ausbildungslosigkeit Unterstützung notwendig ist. Dass nur noch weniger als 20 Prozent aller Betriebe ausbilden, reduziert die Chancen am Heimatort einen Ausbildungsplatz zu finden erheblich. Die Mobilität der Auszubildenden wird zunehmend bedeutender, die Mietpreisentwicklung in Ballungsräumen macht es den Auszubildenden jedoch oft unmöglich, eine bezahlbare Unterkunft zu finden. Zudem ist längst nicht jede*r – und dies betrifft nicht allein minderjährige – Auszubildende gut dafür gerüstet, eigenverantwortlich Haushalt und Alltag zu meistern. Das zentrale Anliegen der Jugendsozialarbeit, Ausbildung allen jungen Menschen zu ermöglichen, hat die Bundesregierung zwar schon lange aufgegriffen: *„Wir wollen Hilfen für stärkere und schwächere Jugendliche fortentwickeln und wollen mehr Betriebe für die Ausbildung gewinnen, besonders auch Klein- und Kleinstbetriebe. Wir wollen Probleme bei der Passgenauigkeit auf dem Ausbildungsmarkt insbesondere durch verbesserte Mobilitätshilfen reduzieren“* (Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD 2018, S. 30); bislang wurde diese Ankündigung aber nicht eingelöst. Der Ausbau der Jugendsozialarbeit und besonders des Jugendwohnens als Mobilitätshilfe ist aus unserer Sicht ein wesentlicher und unverzichtbarer

¹⁰ Kleine Anfrage der Bundestagsfraktion Die Linke, BT-Drs. 19/12288.

Bestandteil, um das Recht junger Menschen auf Ausbildung, Wohnen und Teilhabe zu gewährleisten.

3. Die Jugend endet nicht mit 18 Jahren! Die Teilhabe junger Erwachsene als Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen

Der 15. Kinder- und Jugendbericht (KJB) der Bundesregierung¹¹ hat unter dem Titel „Jugend ermöglichen“ deutlich herausgestellt, die Jugend endet nicht mit 18 Jahren! Im Alter zwischen 15 und 27 Jahren müssen aber die zentralen Herausforderungen des Aufwachsens und des Erwachsenwerdens – die Verselbstständigung, die Qualifizierung und die Selbstpositionierung – unter sehr unterschiedlichen Bedingungen bewältigt werden. Denn die Zeit, sich auszuprobieren, die Welt zu erkunden und verschiedene Wege zu gehen, steht längst nicht allen Jugendlichen zur Verfügung. Wenn sie von Armut betroffen sind, müssen sie möglichst rasch den Schritt in das Erwachsenenleben schaffen und eigenes Geld verdienen. Insbesondere junge Menschen, die durch unterschiedliche Formen der Hilfen zur Erziehung betreut wurden, durchlaufen eine erheblich verkürzte Jugendphase und ihnen wird im Vergleich zu Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die in Familien aufwachsen, eine beschleunigte Verselbstständigung abverlangt.¹²

90 Prozent der 18-Jährigen wohnen noch in ihrem Elternhaus und ziehen erst mit über 20 Jahren aus. In Deutschland betrug das durchschnittliche Alter beim Auszug aus dem Elternhaus im Jahr 2019 bei Männern 24,4 Jahre und bei Frauen 22,9 Jahre. Für die rund 180.000 Jugendlichen in der stationären Jugendhilfe, darunter auch viele geflüchtete Jugendliche, ist die Situation ganz anders, hier liegt das Auszugsalter bei nur 18 Jahren und wenigen Monaten, denn mindestens 75 Prozent müssen mit 18 Jahren die Einrichtung verlassen und ohne eine für das Alter adäquate Begleitung durch Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe auskommen.¹³ Auch für unbegleitete geflüchtete Minderjährige kann öffentlich organisierte Unterstützung durch die Hilfen zur Erziehung nach dem SGB VIII schlagartig mit der Volljährigkeit enden, sodass diese ohnehin benachteiligten jungen Heranwachsenden sich selbst überlassen bleiben. Es gelingt insgesamt zu selten, den Übergang aus den Hilfen zur Erziehung frühzeitig mit der Jugendsozialarbeit und den Angeboten aus anderen Rechtskreisen zu verknüpfen und eine kontinuierliche Begleitung der Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis 27 Jahren auf ihrem Weg in die Arbeitswelt und Selbstständigkeit sicher zu stellen. Unter anderem im Jugendwohnen werden diese Probleme deutlich: auch wenn eigentlich eine Förderung bis zum 27. Lebensjahr möglich ist, wird oft spätestens ab dem 21. Lebensjahr die Unterkunft im Jugendwohnen nicht

¹¹<https://www.bmfsfj.de/blob/115438/d7ed644e1b7fac4f9266191459903c62/15-kinder-und-jugendbericht-bundestagsdrucksache-data.pdf>

¹² Vgl. Prof. Dr. Michael Macsenaere, Joachim Klein, Institut für Kinder und Jugendhilfe, „Care Leaver – stationäre Jugendhilfe und ihre Nachhaltigkeit“ im Auftrag des Bundesverbandes katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfe, Mainz Oktober 2019.

¹³ BAG KJS (Hg.): Monitor Jugendarmut in Deutschland 2018. Düsseldorf 2018.

mehr vom Jugendamt gefördert. Gerade hier müsste auch der Übergang von den Erziehungshilfen (SGB VIII § 41) im Jugendwohnen in das reguläre Angebot des Jugendwohnens als Teil der Jugendsozialarbeit nach SGB VIII § 13 (3) besser funktionieren. Die jungen geflüchteten Menschen müssen sonst den Ort, der ihnen Orientierung, Gemeinschaft und Halt gibt, verlassen, ohne dass signifikante Transitionsprozesse (Abschluss Asylverfahren, Erteilung Ausbildungsuldung, Aufnahme Ausbildung) erfolgreich bewältigt sind.

3.1 Junge Menschen brauchen eine armutsfeste eigene Grundsicherung, die Teilhabe und Wohnen sicherstellt

„Junge Erwachsene brauchen eine sozial gerechtere elternunabhängige existenzielle Absicherung. Vorhandene Sanktionierungspraktiken müssen abgeschafft und bisherige Bildungsangebote und Unterstützungsleistungen besser und lückenloser aufeinander abgestimmt werden“,¹⁴ fordert aktuell das Bundesjugendkuratorium, das sich im Juni zur Situation junger Erwachsener zu Wort gemeldet hat. „Für die soziale Teilhabe ist eine Infrastruktur notwendig, die jungen Menschen für zeitlich befristete Veränderungen des Wohnortes aufgrund von Bildungs- und Berufswegen bezahlbaren Wohnraum, finanzielle Unterstützung bei der Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln sowie soziale Räume für neue Kontakte und Engagement ermöglichen. Besonders notwendig sind Einrichtungen des Jugendwohnens, die jungen Erwachsenen in schulischer und beruflicher Ausbildung Unterkunft, Verpflegung und pädagogische Begleitung bieten. Diese Begleitung unterstützt sie dabei, sich an dem neuen Ort zurechtzufinden, Kontakt zu anderen Menschen zu finden und ihren Bildungsaufenthalt erfolgreich zu meistern“ (ebd. S. 15).

Folgende drei zentrale Handlungsempfehlungen ergeben sich daraus aus unserer Sicht für den Gesetzgeber in der Jugendpolitik sowie die Kinder- und Jugendhilfe im aktuellen Reformprozess:

3.1.1 Klare Rechtsansprüche für junge Erwachsene sind notwendig!

Das deutsche Sozialleistungssystem bietet für junge Erwachsene bisher keine integrierte Struktur, so dass dieser Personenkreis darauf angewiesen ist, segmentiert finanzielle und soziale Hilfen zu ersuchen. Oft schließen sich Leistungen aber wechselseitig aus und es entstehen Finanzierungslücken bei Übergängen in andere Leistungssysteme. Die Rechtsposition junger Menschen im Übergang ins Erwachsenenleben ist daher zu stärken und die Übergangsbegleitung auf breiter Basis weiterzuentwickeln. Ein konkreter Rechtsanspruch auf Teilhabe, Wohnen und Ausbildung mit einer Ausbildungs- und Fördergarantie am Übergang in den Beruf fehlt bislang, insofern die jungen Menschen nicht aufgrund einer Behinderung einen Rechtsanspruch auf entsprechende Eingliederungsleistungen nach dem SGB IX haben. Diesen wiederum stehen oft praktische Hürden im Weg, wenn es darum geht an Bildungssystem und Arbeitswelt umfassend teilzuhaben. Mit der Reform des SGB VIII sollen die Kinder- und

¹⁴ Bundesjugendkuratorium: Stellungnahme junge Erwachsene – Soziale Teilhabe ermöglichen. Mai 2020. S.13.

Jugendhilfen zukünftig inklusiv ausgerichtet werden. Der Gesetzgeber hat zudem angekündigt, dass Jugendliche und junge Volljährige verlässlicher in das Erwachsenenleben begleitet werden und ihre Rechte gestärkt werden sollen.

- Eine bessere Hilfestellung für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) ist im vorliegenden Gesetzentwurf zwar vorgesehen, ein dezidiertes Rechtsanspruch ist damit aber weiterhin nicht verbunden und auch die Altersgrenze von 21 Jahren bleibt bestehen. Eine gesicherte Wohnmöglichkeit sowie ein gelingender Bildungsabschluss muss ein notwendiges Kriterium für die Länge und Art der Hilfestellung werden und auch im Hilfeplan (§ 36 SGB VIII) verankert werden!
- Zukünftig soll die Kostenheranziehung auf 25 % des Einkommens junger Menschen begrenzt werden; die BAG KJS fordert die Kostenheranziehung junger Menschen zu beenden.
- Wichtig und notwendig sind die geplante Einführung von Ombudsstellen und die Stärkung von Selbstvertretungen und Beteiligung junger Menschen, die wir ausdrücklich begrüßen.

Aus Sicht der BAG KJS bleibt der vorliegende Entwurf des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes weit hinter den Erwartungen und Bedarfen zurück und die Zielgruppe der jungen Erwachsenen wird nur bedingt angesprochen. Aus diesem Grund fordert die BAG KJS die Verankerung notwendiger sozialer Rechte und Leistungen – auch in Form eines infrastrukturell verankerten Übergangsmanagements und mit einem Kooperationsgebot – für *alle* jungen Menschen im Übergang von der Schule in Ausbildung und Beruf im SGB VIII und den anderen wesentlichen Rechtskreisen, insbesondere dem SGB II und III, aber auch das SGB XII und V sind bedeutsam.

3.1.2 Eine soziale Infrastruktur für Jugendliche und junge Erwachsene ausbauen – Teilhabe, Bildung und Partizipation ermöglichen

Für die Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII gilt: Soziale Integration heißt Teilhabe, Ausbildung und auch Wohnen! In Einrichtungen der Jugendsozialarbeit erfahren junge Menschen niedrigschwellig Zugang zu Bildungsangeboten. Sie können sich einbringen, mitbestimmen und profitieren von gemeinsamen Erfahrungen, sei es im Kontext individueller sozialpädagogischer Begleitung oder Gruppenangeboten. Partizipative Bildungsangebote im Bereich Alltagskompetenz, Gewaltprävention, Bewerbungstraining, Spracherwerb und politische Bildung sind notwendiger Bestandteil von Jugendsozialarbeit, eine solide Finanzierung und die infrastrukturelle Absicherung solcher Angebote sind unverzichtbar. Bisher investiert die kommunale Jugendhilfe bundesweit allerdings gerade einmal 1,2 % ihrer Mittel in die Jugendsozialarbeit. Außerdem muss die Schulsozialarbeit als eigenständiges und verlässliches Angebot der Kinder- und Jugendhilfe an allen Schulen im Rahmen der Jugendförderung

verankert werden.¹⁵ Der vorliegende Kinder- und Jugendstärken-Gesetzentwurf sieht allerdings für die Jugendsozialarbeit keine Verbesserungen vor.

Die Angebote der Jugendsozialarbeit nach § 13 Abs. 1 SGB VIII müssen – im Sinne einer jugendgerechten Daseinsfürsorge – als Infrastruktur für alle jungen Menschen mit Unterstützungsbedarf bis 27 Jahre im Übergang Schule-Ausbildung-Beruf verlässlich, niedrigschwellig und präventiv in den Kommunen zur Verfügung stehen. Dies gilt auch für aufsuchende Angebote wie Streetwork. Dies ist trotz objektiver Rechtsverpflichtung derzeit in den meisten Kommunen nicht der Fall¹⁶ und der öffentliche Träger wird seiner Verantwortung gemäß § 79 SGB VIII häufig nicht gerecht. So müsste die Jugendsozialarbeit verpflichtend in die kommunale Jugendhilfeplanung einbezogen werden.¹⁷

Als Teil der Jugendsozialarbeit sind Einrichtungen des Jugendwohnens nach § 13 (3) ein wesentlicher Bestandteil einer Infrastruktur für junge Menschen und integraler Bestandteil der Kinder- und Jugendhilfe. Es richtet sich offen an junge Menschen zwischen 14 und 27 Jahren in schulischer oder beruflicher Ausbildung. Grundsätzlich gilt, dass alle Bewohner*innen durch das sozialpädagogische Angebot der Einrichtungen des Jugendwohnens bei der Ausbildung, Persönlichkeitsentwicklung und Verselbständigung unterstützt und begleitet werden. Zunehmend prägen junge Menschen in prekären Übergangssituationen, die von Armut und Wohnungslosigkeit betroffen sind, die Bewohner*innenstruktur. Einige Einrichtungen kooperieren mit der aufsuchenden Jugendsozialarbeit bzw. Streetwork und richten sich besonders an „Straßenjugendliche“ oder bieten ergänzend zum Jugendwohnen auch Notschlafplätze an, offerieren einen offenen Treff und halten niedrigschwellige Berufsorientierung bereit (z. B. die Manege in Berlin-Marzahn). Solche offenen Angebote brauchen wir im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe regelhaft. Mittel aus dem SGB II etwa über § 16 h oder der Sozial- und Wohnungslosenhilfe sind als Kofinanzierung sinnvoll, sollten aber nicht – wie aktuell zumeist – die einzige Finanzierung sein. Auch genderspezifische Angebote für junge Frauen – wie z. B. das Jugendwohnangebot von In Via Köln – sind stark nachgefragt. Weitere Angebote etwa für queere Zielgruppen oder auch neue Selbsthilfe orientierte, genossenschaftliche Modelle müssen dringend ausgebaut werden.

Nur 0,3 Prozent ihrer Mittel investiert die Jugendhilfe in das Jugendwohnen als Leistung der Jugendsozialarbeit. Der Ausbau des Jugendwohnens, nicht nur hinsichtlich der Bettenzahl, sondern auch mit Blick auf das sozialpädagogische Angebot, ist aus unserer Sicht jedoch

¹⁵ Die BAG KJS schlägt in ihrer Stellungnahme zum KJSTG einen neuen § 13 a SGB VIII Schulsozialarbeit vor. Vgl.Fußnote 21

¹⁶ Oder sie ist nur durch Stiftungen, zeitlich befristete Projekte oder (ESF-) Programme kurzfristig gewährleistet.

¹⁷Zu ihrer Finanzierung könnte analog der Möglichkeiten gem. § 74 verfahren werden, wobei ein Eigenanteil der freien Träger entfallen müsste. Beratung-, Bildungs- und Ausbildungsangebote nach § 13 Abs. 1 und 2 sowie das Jugendwohnen nach § 13 Abs. 3 müssen inklusiv weiterentwickelt und auch jungen Menschen mit Behinderung verbindlich zur Verfügung stehen. Dies gilt auch für Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung, die Qualifizierungs- und Ausbildungsmöglichkeiten für Jugendliche und junge Volljährige nach SGB VIII, §27 anbieten.

wesentlich und unverzichtbar, damit die Kinder- und Jugendhilfe angemessen dazu beiträgt, das Recht junger Menschen auf Ausbildung und Wohnen zu gewährleisten.

3.1.3 Das sozialpädagogisch begleitete Jugendwohnen ist rechtskreisübergreifend auszubauen!

Unter dem Dach des sozialpädagogisch begleiteten Jugendwohnens finden junge Menschen aus unterschiedlichen sozialen Kontexten ein Zuhause. Das Jugendwohnen wird dabei nicht nur von Jugendämtern, Jobcentern, Arbeitsagenturen und Ausbildungsbetrieben als wichtiger Partner bei der sozialpädagogisch begleiteten Unterbringung wahr- und in Anspruch genommen. Die damit verknüpfte heterogene Finanzierungsstruktur des Jugendwohnens ermöglicht eine Vielfalt unterschiedlicher Angebote und stärkt die sozialintegrative Funktion des Jugendwohnens. Auszubildende, die mobilitätsbedingt und regelhaft im Jugendwohnheim untergebracht sind, können ihren Wohnheimplatz in bestimmten Fällen über die Berufsausbildungsbeihilfe nach § 61 SGB III finanzieren.¹⁸ Auch Minderjährigen ermöglicht das Jugendwohnen eine Unterbringung im Rahmen ihrer Ausbildung oder bei Schwierigkeiten in der Herkunftsfamilie – die Einrichtung muss dann eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII vorweisen.

Die aktuellen Befunde zur Wohnungslosigkeit und Ausbildungslosigkeit junger Menschen zeigen allerdings, dass die rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen für das sozialpädagogisch begleitete Jugendwohnen mit den tatsächlichen Anforderungen in der Praxis nicht Schritt halten. Vielerorts steigt der Bedarf an kurz- aber auch langfristigen Unterbringungsmöglichkeiten für junge Erwachsene, obwohl in den letzten Jahren die Kapazitäten bereits angehoben wurden.¹⁹ Oft müssen derzeit Anfragen der Jugendämter abgewiesen werden, da die Einrichtungen ausgelastet sind.

So stieg in den letzten Jahren die Zahl von unterstützungsbedürftigen Careleavern mit Fluchthintergrund, die aufgrund ihrer Volljährigkeit vorherige Hilfesysteme verlassen mussten, stark an. Die Vorbereitung und Begleitung zu einer Ausbildung und in die Selbständigkeit stehen hier im Vordergrund der Förderung. Für diese Careleaver muss es unkompliziert möglich sein, auch mit 21 Jahren im Jugendwohnen zu verbleiben, sei es bspw. über eine „Anschlussfinanzierung“ über § 16 h SGB II oder über die Berufsausbildungsbeihilfe nach § 61 SGB III,

¹⁸ Bundesweit haben ca. 42 % der sozialpädagogisch begleiteten Jugendwohnheime eine gemischte Bewohnerstruktur, 20 % der Häuser beherbergen ausschließlich Blockschüler*innen und ca. 37 % bieten ausschließlich Dauerbewohner*innen eine Unterkunft. Blockschüler*innen, die nur für bestimmte Ausbildungsabschnitte das sozialpädagogisch begleitete Wohnangebot nutzen, müssen die Unterbringungskosten selber tragen und werden dabei in manchen Bundesländern durch staatliche Zuschüsse unterstützt. Positiv bewerten wir, dass das neue „Arbeit-von-morgen-Gesetz“ das Jugendwohnen als „sozialpädagogisch begleitete Wohnformen“ in § 61 Absatz 2 SGB III stärkt. Mit der Gesetzesänderung werden nicht nur für Minderjährige, sondern auch für junge Volljährige unter 27 Jahren Entgelte im Rahmen der Berufsausbildungsbeihilfe für sozialpädagogische Begleitung zuerkannt.

¹⁹ Im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe ist zwischen 2006 und 2016 sowohl die Anzahl der beschäftigten Personen als auch die Zahl der Einrichtungen des Jugendwohnens – konkret von 230 auf 281 – deutlich gestiegen. Autorengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik (2019): Kinder- und Jugendhilfereport 2018, S. 130 ff.

sofern sich der betroffene junge Mensch in einer dualen Ausbildung befindet. Dieses Übergangsmanagement klappt in vielen Fällen, hängt bisher aber stark von der individuellen Sachbearbeitung der Jugendämter, Ausländerämter und Arbeitsagenturen in den Kommunen ab. Unklarheiten und Unsicherheiten müssen hier zugunsten klarer Regeln im Sinne der betroffenen jungen Menschen beseitigt werden. Insbesondere die Förderung junger Menschen mit Bedarf an sozialpädagogischer Begleitung im Sinne des § 13 (1) SGB VIII ist daher sicherzustellen.²⁰ Die Novellierung des SGB VIII muss zu einer Stärkung des Rechtsanspruchs auf Jugendsozialarbeit und sozialpädagogisch begleitetes Wohnen für junge Menschen bis 27 Jahre führen:

- Das „sozialpädagogisch begleitete Jugendwohnen“ sollte als Fachbegriff Eingang in § 13 (3) SGB VIII finden.
- Die unverbindliche „kann“- Regelung ist in eine verbindliche „soll“- Regelung zu ändern.
- Das Recht auf Wohnen und die Pflicht drohender Wohnungslosigkeit oder Obdachlosigkeit entgegenzuwirken ist im SGB VIII zu verankern.²¹

Auch wenn rechtliche Änderungen für eine tatsächliche Stärkung und Ausbau des Jugendwohnens in der Praxis allein nicht ausreichend sind, wären die oben genannten Anpassungen nicht nur ein wichtiger Anstoß, sondern auch ein klarer Auftrag für die Kommunen, aktiv zu werden. Beispielhafte Aufbrüche sind bereits an einigen Orten zu verzeichnen, wo Jugendämter und Träger zur Vermeidung von Notlagen und zum Schaffen von bezahlbarem Wohnraum (erstmalig oder wieder) in das Jugendwohnen umfassend investieren.²²

4. Fazit und Vision: Ausbildung, Wohnen und Teilhabe für alle jungen Menschen! Mit der SGB VIII Reform die Rechte von Jugendlichen und junge Erwachsenen stärken

Die BAG KJS fordert zur Sicherung der Teilhabe aller jungen Menschen das Recht auf Inklusion, Bildung und Ausbildung, konsequent für alle junge Menschen mit einer gesetzlich verankerten Ausbildungsgarantie umzusetzen und erweiterte Formen der individuellen Assistenz und sozialpädagogischen Begleitung auf dem Weg in die Selbstständigkeit zur Verfügung zu stellen. Dies bedeutet auch die gesetzliche Grundlage für die Jugendsozialarbeit weiter zu entwickeln. Für den § 13 SGB VIII haben wir folgende Vision als soziale Infrastruktur für junge Menschen, die schon mit der anstehenden Reform des SGB VIII sowie im Rahmen einer offensiven Jugendpolitik, welche sich auch als Lebenslagenpolitik versteht, Wirklichkeit werden könnte:

²⁰ Bei einer Belegung über die Jugendämter auf Grundlage der Kinder- und Jugendhilfe nach § 13 (3) SGB VIII kommen diese auch für die Wohnkosten auf, teilweise sind auch die Jobcenter bei der Finanzierung beteiligt.

²¹ Vgl. hier und im Folgenden: Stellungnahme der BAG KJS zum Referentenentwurf (05.10.2020) eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG) „Teilhabe für alle jungen Menschen sicherstellen: Eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe braucht eine starke Jugendsozialarbeit“. Berlin/Düsseldorf 23.10.2020.

²² Z. B. in Berlin-Mitte oder im Landkreis Böblingen; auch Jugendwohneinrichtungen wie die „Kistlerhofstraße“ von Condrops in München, wo Studierende und junge Geflüchtete zusammenleben oder „inklusive“ Häuser, in denen junge Menschen mit und ohne Behinderung gemeinsam wohnen, leben und lernen gibt es bereits, aber nur modellhaft.

Junge Menschen haben ein Recht auf Teilhabe: (1) Zur Sicherung ihrer Teilhabe und Ausbildung sind für junge Menschen sozialpädagogische Hilfen nach ihrem jeweiligen Unterstützungsbedarf bereitzustellen, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, ihre Integration in die Arbeitswelt, ihre individuelle Entwicklung sowie ihre umfassende gesellschaftliche Partizipation fördern. Zu den Schwerpunkten der Jugendsozialarbeit gehören:

1. Sozialpädagogische Begleitung vor und während des Übergangs von der Schule in den Beruf
2. Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit/ Jugendberufshilfe
3. Sozialpädagogisch begleitetes Jugendwohnen
4. Schulbezogene Jugendsozialarbeit
5. Migrationsbezogene Jugendsozialarbeit
6. Offene Beratungsangebote für junge Menschen am Übergang in die Eigenständigkeit
7. Streetwork, mobile und aufsuchende Jugendsozialarbeit
8. Gemeinwesen orientierte und offene Angebote

Junge Menschen haben ein Recht auf Ausbildung: (2) Wenn ihre Ausbildung nicht sichergestellt ist und Ausbildungslosigkeit droht, müssen jungen Menschen geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungsvorbereitungs-, Ausbildungs- und Beschäftigungsformen angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen.

Junge Menschen haben ein Recht auf Wohnen: (3) Ihnen soll während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen und bei der beruflichen Eingliederung das sozialpädagogisch begleitete Jugendwohnen zur Verfügung gestellt werden. Zielgruppe des Jugendwohnens sind junge Menschen in Schule, Berufsausbildung, Maßnahmen des SGB II und SGB III sowie in Maßnahmen und Angeboten der Jugendsozialarbeit. Daneben können besondere persönliche Bedarfe und Notlagen Unterkunft im sozialpädagogisch begleiteten Jugendwohnen begründen. Sozialpädagogisch begleitetes Jugendwohnen ist stets eine Leistung der Jugendhilfe, unabhängig davon, ob der öffentliche Träger der Jugendhilfe diese Jugendhilfeleistung finanziert. Während der Unterbringung im Jugendwohnen sollen auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 sowie notwendige Leistungen der Eingliederungshilfe erbracht werden.“

Junge Menschen haben ein Recht auf Begleitung am Übergang: (4) Junge Menschen mit einem erhöhten Unterstützungsbedarf im Sinne des § 13 (1) haben einen Anspruch auf einen Beistand und sozialpädagogische Begleitung zur Überwindung von Hemmnissen, Feststellung der individuellen Bedarfe sowie Sicherstellung der Deckung der Bedarfe. Die Angebote am Übergang Schule-Beruf sind zuverlässig und rechtskreisübergreifend in den Kommunen zur Verfügung zu stellen und mit den entsprechenden Angeboten und Leistungen der weiteren

Sozialgesetzbücher gegenseitig abzustimmen. Eine gemeinsame Durchführung und Finanzierung von Maßnahmen ist rechtskreisübergreifend zu gewährleisten. Ein festgestellter Unterstützungsbedarf ist zu decken.

Unser Fazit: Mit den vorgeschlagenen Maßnahmen in den vorliegenden Anträgen würden wir unserer „Vision“ ein großes Stück näher kommen. Neben dem konkreten Ausbau von Wohn- und Schutzräumen für junge Menschen, einer teilhabeorientierten Kinder- und Jugendgrundsicherung und einer Ausbildungsgarantie sehen wir – wie die beiden Antragsteller – die Chance und die Notwendigkeit, die aktuelle Reform der Kinder- und Jugendhilfe zu nutzen, um der Wohnungslosigkeit junger Menschen präventiv und offensiv zu begegnen. Hierzu müssen nicht nur die Kommunen besser finanziell ausgestattet sein, es müssen auch die Rechtsansprüche von Jugendlichen und jungen Erwachsenen im SGB VIII deutlicher gestärkt werden als es bislang geplant ist. Weder der 18. noch der 21. Geburtstag – und schon gar nicht die aktuelle Kassenlage oder mangelnde Zuständigkeit – darf der Grund sein, Hilfen und Begleitung einzustellen, wenn die Selbstständigkeit noch nicht gesichert, die Wohnsituation offen oder Bildung und Ausbildung gefährdet sind. Eine neue Formulierung im § 41 SGB VIII „bis zum Ende des 25. Lebensjahres“ begrüßen wir ausdrücklich. Im Sinne der vorrangigen Verantwortung des SGB VIII für das Aufwachsen und die Teilhabe von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, gilt es, die Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII und das Jugendwohnen mit Rechtsansprüchen abzusichern und ein rechtskreisübergreifendes Zusammenwirken im Sinne einer echten Übergangsbegleitung (§ 13 (4)) in die Eigenständigkeit sicherzustellen. Hierzu bedarf es nicht nur eines Kooperationsgebotes in den Rechtskreisen, sondern auch einer Änderung der Vorrangregelung im § 10 (3) SGB VIII.

Fachliche Ansprechpartnerinnen:

Andrea Pingel (BAG KJS) andrea.pingel@jugendsozialarbeit.de

Alissa Schreiber (VKH) schreiber@kolpinghaeuser.de